

150 Thlr. zu entrichten. Außerdem sei er nach diesem Contracte bloß verpflichtet gewesen, 8 gGr. oder 10 Ngr. jährlich Gewerbs- und Personalsteuer zu entrichten, und habe das Recht, allezeit einen für den Betrieb der Schiffmühle günstigen Standpunkt einzunehmen. Es habe aber die neuere Zeit Gesetze und Unternehmungen hervorgerufen, durch welche seine Existenz gefährdet werde; dazu rechne er, daß er seit Einführung des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes statt der 8 gGr. jährlich 8 Thaler Gewerbesteuer als Müller geben müsse, und daß er durch Ablösung des Mahlzwangs von drei Dörfern nicht nur einen fortwährenden, mit der Ablösungsrente in keinem Verhältniß stehenden Verlust habe, sondern auch für die Ablösung 39 Thlr. 24 Ngr. 4 Pf. Kosten bezahlen solle. Der hauptsächlichste Nachtheil sei ihm aber dadurch zugezogen worden, daß im Jahre 1844 wegen der Strömung der Elbe ein Damm eingebaut worden sei, wodurch er seinen früheren vortheilhaften, an seinem Grund und Boden gelegenen Stand verloren und jetzt einen Interimsstand angewiesen erhalten habe. Man habe ihm zwar zugesichert, er solle künftig dicht hinter dem Damme einen andern Platz erhalten; allein bis jetzt sei dies noch nicht geschehen. Diese Umstände zögen ihm einen ungeheuern Verlust zu, denn er habe bei dem früheren Stande innerhalb 24 Stunden 18 Scheffel mahlen können, und jetzt würden kaum 9 Scheffel fertig, und dieser Schaden allein betrage 302 Thlr. 12 Ngr. jährlich. Andere Schiffmüller wären übrigens gar nicht so hart wie er angesehen, denn so gebe der Schiffsmüller Schneider zu Gohlis nur 21 Thaler und der Schiffsmüller zu Köhschenbroda nur 12 Thlr. jährlichen Erbpachtzins. Es habe ihm zwar einmal der Staatsfiscus, als er einen Schadenanspruch von 3000 Thlr. formirt, eine Aversionale gewährt, doch damit könne er sich keineswegs für abgefunden ansehen. Er möchte zwar gern verkaufen, aber es würde ihm jetzt Niemand die Mühle abkaufen. Einen Proceß wolle er auch nicht anstellen, da er dazu zu alt sei; hätte er ahnen können, daß es im Jahre 1838 ein Beauftragter des Staates gewesen, welcher ihm für die Mühle 6000 Thaler geboten, so würde er sie gern verkauft haben, jetzt aber wolle er sie dem Fiscus für 5000 Thaler ablassen. Nach alledem, schließt er, bitte er die Ständerversammlung dringend: 1) den Betrag der antheilig von ihm bezahlten Ablösungskosten von 39 Thlr. 24 Ngr. 4 Pf. ihm aus der Staatscasse zu restituiren, 2) ihm von dem in Rest gelassenen jährlichen Erbpachtzins, welcher nach Abzug der Ablösungsraten noch 87 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. betrage, einen Erlaß angebeihen, und 3) ihn für die Folgezeit hinsichtlich des Erbpachtzinses den Schiffsmüllern in Gohlis oder Köhschenbroda, bei denen so nachtheilige Verhältnisse bei weitem nicht vorlägen, mindestens gleichstellen zu wollen. Das ist der Inhalt der Petition. Sehen wir nun zur Prüfung der einzelnen Theile des Schlußgesuchs über, so petirt Eichler zuvörderst, es solle ihm der Betrag der Ablösungskosten in Höhe von 39 Thlr. 24 Ngr. 4 Pf. restituirt werden. Die Deputation hat aber nicht vermocht, Ihnen diese Restitution vorschlagen zu können.

Zuvörderst wäre doch nothwendig gewesen, daß eine derartige Ausgabe wirklich bescheinigt wäre, allein das ist nicht der Fall, es liegt der Petition wenigstens nur ein einfacher Zettel bei, auf welchem fünf Beträge stehen, welche zusammengerechnet die Summe von 39 Thlr. 24 Ngr. 4 Pf. angeben. Wer aber dies ausgestellt und geschrieben, ob der Petent wirklich diese Summe bezahlt hat, das ersieht man aus diesem Zettel wenigstens nicht, denn es fehlt jede Unterschrift. Die Zahlung selbst ist also vollständig unbescheinigt. Wäre aber auch selbst die Bescheinigung der wirklich erfolgten Zahlung bewirkt, so könnte doch dem Petenten Niemand helfen, denn es sind wieder ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, welche den Berechtigten und Verpflichteten zu gleichen Theilen diese Kosten auferlegen; man kann also in diesem einzelnen Falle davon keine Ausnahme machen. Der Petent wünscht ferner, man solle ihm den in Rest gelassenen Erbpachtzins, welcher nach Abzug der Ablösungsrenten noch 87 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. betrage, erlassen. Allein auch diesen Wunsch kann die Deputation nicht der Kammer zur Genehmigung vorschlagen. Der Erbpacht ist nämlich schon von 133 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf. auf 87 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. herabgesunken; es sind nämlich dem Petenten, wie aus einer der Zufertigung des Stadtgerichts beigelegten Abschrift eines Executionsantrags des Rentamtes erhellt, 46 Thaler 7 Ngr. 6 Pf. „für sonst in Natur geleistete Frohndienste“ dem Petenten zu Gute gerechnet worden. Es sagt zwar der Petent selbst, es sei von seinem Erbzins die Ablösungsrente (wohl für den Mahlzwang) abgerechnet; allein nach dieser Zufertigung scheint diese Angabe nicht richtig zu sein, vielmehr sind von seiner ursprünglichen Abgabe 46 Thlr. für früher in Natur geleistete Frohndienste abgezogen worden. Es ist nun die Deputation und auch die Kammer gar nicht im Stande, zu beurtheilen, ob diese Rente, wie sie sich jetzt herausgestellt hat, wirklich eine unverhältnißmäßige sei oder nicht. Es ist nämlich dem Petenten nicht bloß das Mahlzwangsrecht über drei Dörfer für diese Summe vererbpachtet, sondern es ergibt sich auch aus der beigelegten Kaufsurkunde, daß ihm noch viele andere Rechte zugestanden worden sind. Die ganze Kaufsumme beträgt überhaupt nur 2000 Thlr., dafür hat er die Mühle, und zu dieser Schiffmühle gehören außerdem noch Grundstücke, wie viel jedoch, das ersieht man nirgends. Ferner erhält Petent nach der Urkunde das Holz zu Bauen und Reparaturen für die Forstare aus den königlichen Waldungen geliefert, auch ist ihm das Recht zugestanden, Mehlhandel zu treiben, sowohl in der Mühle, als auch täglich auf dem Markte, auf letzterm jedoch nur mit gemektem Getreide; ferner hat er das Recht, Branntwein zu brennen gegen Blasenins; er hat weiter das Recht, Brod, Semmel und Kuchen zu backen; er ist auch frei von der Thorwegabgabe. Sie sehen also, daß sehr viele Verhältnisse in Frage kommen, die einer genauern Prüfung bedürfen, wenn man sich darauf einlassen wollte, irgend einen Erlaß zu befürworten. Zu solcher Prüfung fehlten aber der Deputation alle Unterlagen, sie hat sich daher zur Zeit außer Stand befunden,